

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Zentralschweiz

Achtundvierzigster Jahrgang

**Abonnementspreise:**

Durch die Post bezogen	Fr. 2. 40	Fr. 2. 40	Fr. 12. 30
Für Luzern zum Vorweg	Fr. 2. 00	Fr. 2. 00	Fr. 12. 00
Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.	Fr. 2. 50	Fr. 2. 50	Fr. 10. 00

**Insertionspreise:**

Die einpaltige Zeile über deren Raum:  
 Erstmalige 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts.  
 Kanton Luzern, Uri, Schwyz, Zug u. angrenzender Teil des Kantons Ob- u. Nidwalden ... 10 Cts.  
 Preis der Retraite-Beile (Rein-Schiff): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Baslerstrasse Nr. 11  
 Gratz-Postlagen: Jeden Freitag die kantonalen Zeitungen, die schweizerische Anzeigerzeitung, die schweizerische Anzeigerzeitung, die schweizerische Anzeigerzeitung.  
 Expedition-Büreau: Baslerstrasse u. Kornmarkt.

### Die heutige Nummer enthält 16 Seiten.

Inhalt des zweiten Heftes: Landwirtschaftliches: Hochwässerungen. — Schweiz. — Ausland. — Vermischte Nachrichten. — Baslerstrasse: Der neue Planet. Die englische Tischzeit.

### Vor Hundert Jahren.

22. Januar.  
 Besondere Bestimmungen über Erhebung parateller erscheinender Gerichte.

### 2 Die lex Zuchenal.

Im Laufe des letzten Jahres fanden auf Veranstaltung des eidgenössischen Departements des Innern verschiedene Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektionen statt, welche sich mit der Subventionierung der Volksschule durch den Bund und den Wohlthätigen beschäftigen, unter welchen die Subventionen gemindert worden soll. Als Frucht dieser Konferenzen ist letzter Tage ein Gesetzesentwurf publiziert worden, welchen das besagte Departement, dessen Vorsitzender Hr. Bundesrat Luchenal ist, ausgearbeitet hat. Er gibt einfach das Ergebnis jener Konferenzen wieder, kann also als der Ausdruck der diesfälligen Ansichten der kantonalen Erziehungsdirektionen gelten. Schon dieser Umstand sollte bezüglich der Tendenz des Entwurfes beruhigend wirken. Die kantonalen Erziehungsdirektionen haben selbstverständlich nicht daran gedacht, den Akt abzulehnen, auf welchem das Selbstbestimmungsrecht der Kantone in Bezug auf das Schulwesen ruht. Der Entwurf des Hrn. Luchenal atmet föderalistische Luft. Er ist durch die Rücksichten diktiert, welche man der kantonalen Autonomie im Volksschulwesen schuldig zu sein glaubt.

Dieser Charakter der Vorlage springt recht auffällig in die Augen, sobald man sie mit dem die gleiche Materie behandelnden bundesrätlichen Entwurf von 1895 vergleicht. In dem letzteren ist die Subvention an Bedingungen geknüpft, welche für die Kantone bedeutend strenger und lästiger waren, als die des jetzigen Entwurfes. Laut Art. 8 des Entwurfes von 1895 hatte der um die Schulsubvention sich bewerbende Kanton dem Bundesrat folgende Vorlagen zu machen: 1. Eine nach Kategorien getrennte Aufstellung der von Kanton und Gemeinden in den letzten fünf Jahren für die öffentliche Primarschule aufgewendeten Summen; 2. einen Plan über die beabsichtigte Verwendung der Bundessubvention in der nächsten fünfjährigen Periode mit Begründung; 3. eine befriedigende (spezifizirte) Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahr. Verwendung in Form von Annullation von Fonds ist unstatthaft. — Nach erfolgter Genehmigung der Verwendung war dieses für den Kanton verbindlich und nach Ablauf des Jahres nachzuweisen.

Diese Bestimmungen sind im jetzigen Entwurf bedeutend gemildert. Gemäss Art. 7 derselben haben die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, dem Bundesrat eine allgemeine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre einzureichen. Es ist dem Ermessen der Kantone anheim gestellt, für welchen oder welche der in Artikel 2 näher aufgeführten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Annullation von Fonds ist nur ausnahmsweise und unter dem Vorbehalt einer Bewilligung des Bundesrates für den besondern Fall zulässig. — Die Ausrichtung der Subvention erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und der Genehmigung der Rechnungswahlweise durch den Bundesrat.

Das sind gewiss keine lästigen, äusseren Bedingungen, sonst würden sie von den kantonalen Erziehungsdirektionen nicht selbst bevorzugt, resp. genehmigt worden sein. Die konfessionelle Presse polemisiert denn auch gar nicht gegen diese Bestimmungen, sondern beschränkt sich darauf, die gesamte Vorlage als ein Danerengesetz hinzustellen, welches der kantonalen Schulautonomie im Laufe der Jahre den Garaus machen werde. Sie deutet an, daß die Bundesversammlung eben

diese Vorlage allmählig verschärfen, an die Subvention lästiger Bedingungen knüpfen, das Aufschichtrecht des Bundes über die Verwendung der Subvention erweitern, kurz auf der Vorlage einen Strich drehen werde, mit welchem der Bund die Souveränität der Kantone im Volksschulwesen schliesslich erdrosseln werde.

Wegen diese Art, einen Gesetzesentwurf zu kritisieren, ist natürlich schwer aufzukommen. Im Grunde ist das Prophezeien ja allerdings das leichteste Ding von der Welt, allein um so schwieriger ist es, das Grundlose der Prophezeiungen nachzuweisen. Ein strikter Gegenbeweis ist nach der Natur der Sache eine Unmöglichkeit; denn der ganze Prozeß spielt sich im Gebiete des Gefühls, des individuellen Meinens und Willens ab. Aus diesem Grunde denken wir auch nicht daran, uns mit den Prophezeiungen der konfessionellen Gegner irgendwas zu befassen. Gläubiger werden sie ja natürlich schon finden; aber die große Mehrheit der Schweizerbürger wird allen diesen Weissagungen ein Schnippen schlagen.

Wie schon der Entwurf von 1895 räumt auch der heutige den Kantonen das Recht ein, auf die Subvention zu verzichten und sich damit den Leistungen des Gesetzes vollständig zu entziehen. Das letztere ist also für diejenigen Kantone bestimmt, die sich ihm freiwillig unterziehen wollen. Sollte im Laufe der Zeit das Gesetz verschärfte Bestimmungen in daselbe aufgenommen werden, so könnte jeder Kanton dieselben für sich wirkungslos machen, indem er einfach auf den Weiterweg der Subvention verzichtet. So ist nach jeder Richtung dafür gesorgt, daß die Würde des Bundes nicht in den Himmel wackelt.

Wir erwähnen bloß noch, daß der Entwurf von 1895 eine Gesamt-Subvention von 1,200,000 Franken in Aussicht genommen hatte. Der Entwurf des schweizerischen Referendums zu einem begünstigten Initiativbegehren — er fällt in das Jahr 1897 — forderte einen Beitrag von drei Millionen. Der Entwurf des Hrn. Luchenal hält sich also mit zwei Millionen in der Mitte. Größlich stellen sich auch dieser Forderung die Bedenten entgegen, welche in der gegenwärtigen präfixen Finanzlage des Bundes ihren Grund haben. Die Hauptfrage wird daher wohl sein, ob es möglich sein werde, dem Bunde neue Finanzquellen zu erschaffen oder auf den bestehenden Ausgaben solche Schritte zu machen, welche es ermöglichen, auch die 2 Millionen für die Volksschule aufzubringen. Wahrscheinlich sind 7 1/2 Millionen für die Kantone und Unfallversicherung nötig, und für das laufende Jahr ist ein Budgetdefizit von 2,250,000 Franken vorhanden. Das Schicksal der lex Zuchenal hängt also jedenfalls davon ab, ob es gelingen wird, der jetzigen Finanzalamität Meister zu werden. Wo nichts ist, hat nicht nur der Kaiser, sondern auch der Schulmeister das Recht verloren. Wahrscheinlich wird eben doch das Tabakmonopol in den nächsten Jahren zu verhandeln sein.

### Schweiz.

— 1. Subventionen. Der Bundesrat erläßt ein Kreisreiben an die Kantonsregierungen, worin er sie aufmerksam macht, daß das Budget pro 1899 einen Ausgabenüberschuß von 2,095,000 Fr. vorstellt. Bei dieser Sachlage mußte sich der Bundesrat, so führt er aus, mit der Frage beschäftigen, wie die Ausgaben des Bundes beschränkt werden können, damit das Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Es ist nun ungewiss, daß ein bedeutender Teil von dem dem Bunde alljährlich an Steuern, Zinsen, Gewässern, Korrekturen, Wildbachverbauungen, Entwürfen, Entwürfen und Entwürfen auszubehalten Subventionen herabsetzt, und daß es natürlich, daß hier nach Möglichkeit gespart werden muß. So lange die Finanzlage des Bundes sich nicht verbessert hat.

Der Bundesrat ist nun nicht der Ansicht, daß weiterer Ausbau bereits angefangener Werke, deren Nützlichkeit unbestritten ist, dadurch verzögert werden solle; immerhin macht er den ausdrücklichen Vorbehalt, daß man auch hier in jedem einzelnen Falle die Frage, ob einbringen des Bedürfnisses vorliege, noch besonders prüfe. Was hingegen die Annahme neuer

Korrekturen und Verbauungen anbelangt, so solle diese nach Möglichkeit aufgeschoben werden. Die Kantone werden daher ersucht, nur solche neue Subventions-Gesuche einzusetzen, welche durchaus dringlicher Natur sind.

In Bezug auf die bereits bewilligten Subventionen erinnert der Bundesrat daran, daß die Hauptprogramme für die im darauffolgenden Jahre auszuführenden Arbeiten bis Ende Juli dem Departement des Innern einzureichen sind. Der für die vom Bundesrat bewilligten Subventionen im Budget aufgenommene Posten von 600,000 Fr. ist sehr knapp bemessen. Die Reihenfolge der Einreichung der Abrechnungen hat auch diejenige der Ausrichtung der jährlichen Anzeiger zu gelten, so daß bei Eröffnung der genannten Summe die zuerst eingereichten Angaben erst im folgenden Jahre berücksichtigt werden können.

— Rückauf der Centralbahn. Das Bundesgericht begann, wie gestern gemeldet, am Freitag Vormittag die Diskussion über die Anwendbarkeit der Vorschriften des Rechnungsgesetzes auf den Erneuerungsfonds der Bahnen. Der Berichterstatter Movel votierte für die Anwendbarkeit, indem er, wie der Bundesrat, die Ansicht vertritt, daß der Erneuerungsfonds, wie in dem Rechnungsgesetz vorgeschrieben ist, nichts anderes ist, als die in den Konzessionen vorgesehene Abschreibungsbetrag, deren jährliche Einlage laut Konzession vom Reinertrag abzuziehen ist.

Soldati bekämpfte die Anwendbarkeit des Rechnungsgesetzes, indem er denselben lediglich eine administrative Bedeutung zuschreibt und die zivile ausschließliche Tragoweite auf den Konzeptionsnachlass beschränkt.

Um 12 1/2 Uhr wurde abgetrennt. Soldati legte seine Rede nachmittags 9 Uhr fort. Er beantragte nach einem langen, brillanten Exposé Annahme der Schlussanträge der Centralbahn, in dem Sinne, daß die von der Gesellschaft auf Grund ihrer Statuten ausgeschlossenen Einlagen in den Erneuerungsfonds auf die Gewinn- und Verlustrechnung jedes Jahres gesetzt werden, wobei indes die Summe, die erforderlich würde, um die Linie in vollkommen befriedigendem Zustand zu stellen eventuell auf die Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahres zu setzen wäre.

Die andern Bundesrichter, mit Ausnahme von Leo Weber, welcher Soldati zustimmte, votierten im Sinne des Antrages Movel.

Um 7 1/2 Uhr Abstimmung. Der Antrag Movel auf rückwirkende Anwendung des Rechnungsgesetzes auf die Einlagen in den Erneuerungsfonds für die Berechnung des konzeptionsnachlässigen Reinertrages wurde mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen.

— 1. Oberst Ami Girard. Der Bundesrat hat, wie gemeldet, Hrn. Infanterie-Oberst Ami Girard in Genau die nachgesuchte Entlassung aus der Wehrpflicht unter Verhandlung der während 80 Jahren der Arme geleisteten Dienste erteilt. Mit Hrn. Ami Girard scheidet nun der älteste Offizier aus der schweizerischen Arme aus.

Hr. Girard war geboren im Jahr 1819, Oberst war er seit 1887. Sein Name weckt die Erinnerung an die bekannten Staatsumwälzungen in Neuenburg, bei denen er einen großen Anteil hatte. Es darf bei diesem Anlaß wohl daran erinnert werden, daß er im Jahre 1848, als die Neuenburger Republikaner, aufgemuntert durch den Erfolg der Februarrevolution in Frankreich, unter Frédéric Courvoisier 1400 Mann stark von den Bergen herunter nach Neuenburg eilten, um das fürstliche Regiment zu führen, an der Spitze von 800 Mann aus dem St. Immental, wo so viele Neuenburger Republikaner Aufnahme gefunden hatten, nach Chaux-de-Fonds zog und am 1. März den wichtigsten Marsch nach Neuenburg machte. Auch am Aufbruch von 1856 nahm Girard in führender Stellung teil. Nachdem die Wohlthätigen in der Nacht auf den 3. September 1856 sich das Schloß Neuenburg sowohl wie der Ort Schönbühl besetzt hatten, ließen die Republikaner Sturm erregen; von Chaux-de-Fonds aus marschirten sie auf Locle, das Journalist preisgab, und dann

nach Neuenburg, wo sie am 4. September morgens 4 Uhr das Schloß eroberten. Die militärischen Führer waren damals Oberst Deyler und Ami Girard. Zweimal hat also Girard energisch bei der Befestigung des Geschicks seines Kantons mitgemacht.

Voriges Jahr nahm Oberst Ami Girard in militärischer Kleidung an der Feier zum Andenken an das Gesetz von Neuenburg teil. Jedermann hielt wohl den noch recht rüstigen alten Herrn für bedeutend länger, als er wirklich war. Wir wünschen Hrn. Ami Girard, daß er das wohlverdiente Orlam cum dignitate noch viele Jahre lang in körperlicher und geistiger Frische genießen möge.

— 1. Transportwesen. Der Bundesrat hat beschlossen, daß Transportgefäße mit verdichtetem Sauerstoff und Wasserstoff, welche den Anforderungen des Transportreglements entsprechen, zur eigentümlichen Beförderung zugelassen sind.

— Eidgenössisches Zureuseh. Zum Vizepräsidenten des 1900 in Chaux-de-Fonds abzuhaltenden eidgen. Turnfestes ist Hr. Nationalrat Calame-Golin in Aussicht genommen. (Präsident ist Hr. Ständerat Robert.)

— 3. Verein schweizerischer Post-, Telegraphen- und Zollangehöriger. Die Direktionskonferenz hat das Gesetz um Einführung der unanständigen Gehaltsauszahlung an die Abgabebatter abgelehnt. Der Bundesrat hat beschlossen, daß die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen zwischen den Verwaltungen und ihrem Personal in Zukunft nicht mehr zum Gegenstand von Eingaben von Verbänden des Personals der Bundesverwaltung oder von Organen solcher Verbände gemacht werden können, sondern im Besonderen von den einzelnen Petenten auf dem Dienstwege vorzubringen sind.

Die Delegierten-Versammlung findet Anfang August statt.

Der Verband eidgen. Telephonarbeiter wurde in der Urabstimmung mehrheitlich in den Verein aufgenommen.

— 1. Ausweisung. Der Bundesrat hat am 13. Januar den Anarchisten Alfredo Pieroni, geboren 1868, von Siena, Florenz, ausgewiesen.

— Raff-Industrie. Vierzehn schweizerische Raffabriken mit einer Gesamt-Jahresproduktion von über 10,000 Baggons hydraulischen Raff haben sich zu einer Berufensschaft vereinigt und errichten in Bärlich eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle. Die Leitung der Verkaufsstelle ist Hrn. Alb. Egger in Luzern als Direktor übertragen worden.

Luzern. Surenthalbahn. Gegen das großräumige Subventionspaket ist innerlich größter Feind kein Begehren um Volksabstimmung gestellt worden. Das Dekret ist nun in Kraft getreten.

Laut dem bereits erwähnten regierungsrätlichen Beschluß über die Festsetzung des Wertes der Aktien gehen in Donnerstag den 2. Montag den 13. und Dienstag den 14. Februar gestattet, nicht aber an der alten Fastnacht und am darauffolgenden Samstag (19. und 20. Februar). Wegen unaufrichtiger und beleidigender Wästen oder Darstellungen soll nachdrücklich eingeschritten werden.

Besüglich der sogenannten Fastnachtsliteratur sind die Vorschriften des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 zu beachten. Das Verbot von Druckschriften und Bildern durch manifeste Personen ist verboten. Druckschriften müssen die Namen des Druckers und des Verfassers tragen.

— Das letzte „Kantonblatt“ enthält nicht weniger als 95 Gesezskundigungen.

— Fischereipatente für die öffentlichen Staatswirtschaftsdepartement zu Luzern.

Für den Sempacher See werden wiederum eine beschränkte Anzahl Patente (in reduzierter Tagen) für Sechshundert und Schillingen ausgeben.

— Wer ein Patent als Konkursverfallig erachtet und insbesondere die ordentliche Freijahrsprüfung bestehen will, hat sich bis Mitte Februar beim Aktuar der Patentkommission